

## Schutzkonzept der EFG Singen

### Gottesdienst

- Im **Gottesdienstraum** stehen die Stühle in einem Mindestabstand von 1,5 m nach links und rechts sowie nach vorne und hinten. Familien, die im selben Haushalt leben, dürfen zusammensitzen. Sind die Plätze belegt, sind nachkommende Gottesdienstbesucher auf andere Veranstaltungen, z. B. auf einen zweiten Gottesdienst oder den Livestream hinzuweisen. Der Raum selbst sollte so gut es geht regelmäßig (während der Lieder) gelüftet werden. Die Türen vom Haupteingang (sofern die Witterung das zulässt) und Foyer bleiben zum Ein- und Ausgang dauerhaft geöffnet. Sofern alle Plätze belegt sind, werden diese geschlossen. Die Garderobe sollte nicht genutzt werden, die Jacken werden mit an die Plätze genommen.
- Die **Liveübertragung der Gottesdienste** wird nach wie vor fortgeführt, um auch Personen, die sich dem Risiko der persönlichen Begegnung nicht aussetzen können oder wollen (z.B. wegen Alter oder Vorerkrankungen) einen Gottesdienst und gewisse Gemeinschaft online zu ermöglichen.
- Ist ein **erhöhter Gottesdienstbesuch** zu erwarten, der den vorhandenen reduzierten Platz (Stuhlzahl) übersteigt, wird durch ein Anmeldesystem (Listen, Ticketsystem, etc.) sichergestellt, dass der Gottesdienstbesuch geordnet und zahlenmäßig verantwortlich verläuft. Es wird empfohlen, solchen Besuchern den Vorzug zu geben, die nicht über die nötigen Online-Zugänge verfügen.
- Gottesdienstbesucher sollten eine **Mund-Nase-Bedeckung** tragen. Jede/r sollte eine eigene Schutzmaske zum Gottesdienst mitbringen. Bei der Nutzung von Verkehrswegen, insbesondere der Flure und Treppen, im Gemeindehaus ist die Mund-Nase-Bedeckung zu tragen sowie auf eine Einhaltung des Mindestabstandes zu achten; erforderlichenfalls ist der entsprechende Bereich nur einzeln zu betreten.
- Bei einer **landesweiten 7 Tage-Inzidenz unter 35** Neuinfektionen /100.000 darf an den Sitzplätzen die Maske abgenommen werden.
- Es wird darum gebeten, ggf. sogar sein eigenes Desinfektionsmittel mitzubringen und im Gemeindezentrum selbst so wenig wie möglich anzufassen.
- Die **Kontakt Daten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) der Gottesdienstteilnehmenden** werden zum Zeitpunkt des Gottesdienstbesuches in einer Liste gemäß CoronaVO festgehalten, um Infektionsketten nachvollziehen zu können.
- Es ist ein **Ordnungsdienst** einzurichten, der auf die Einhaltung dieser Maßnahmen achtet bzw. wird im Rahmen der Moderation darauf hingewiesen.
- Es stehen in ausreichendem Maße **Flüssigseifen, Handtuchspender** und **Desinfektionsspender** zur Verfügung; diese sind regelmäßig zu nutzen.

Handdesinfektionsmittel werden am Eingang bereitgestellt, Besucher sollten sich vor Betreten des Gemeindehauses die Hände desinfizieren.

- Die **Reinigungskräfte** reinigen in regelmäßigen Abständen alle Räumlichkeiten; hierbei werden insbesondere Türklinken, Handläufe und Lichtschalter desinfiziert.
- Im Gottesdienst verwendete **Technik** (Mikrofone, etc.) wird nach Ende des Gottesdienstes desinfiziert.
- Auf **regelmäßiges (während der Lieder, oder alle 20 Minuten) Lüften** ist zu achten, da dies die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener Erreger reduziert.
- **Enge Räume** im Gemeindehaus sind – wenn überhaupt nötig – nur einzeln zu betreten.
- Die **Kollekte** wird während des Gottesdienstes von 1-2 Personen mit Mund-Nase-Bedeckung mit entsprechendem Abstand eingesammelt. Die Körbe werden nicht durch die Reihen gegeben, um das Infektionsrisiko so gering wie möglich zu halten. Darüber hinaus bevorzugen wir die digitalen Möglichkeiten via Überweisung/Paypal.
- Die Gottesdienstbesuchern dürfen am **Gemeindegesang** nur leise mit Mund-Nase-Bedeckung teilnehmen. Ab einer Landkreisweiten 7-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfektionen/100.000 verzichten wir auf Gemeindegesang. Die Musiker/-innen auf der Bühne singen ohne Mund-Nase-Bedeckung und mit entsprechendem Abstand. Verwenden die Musiker In-Ear-Monitoring-Systeme, sollten hierbei die eigenen Kopfhörer verwendet werden (ggf. 9V Blockbatterie mitbringen). Gesangsmikrofone werden nicht gewechselt und jeder Musiker desinfiziert sein Mikrofon nach und idealerweise auch vor der Benutzung selbst. Die Griffe/Tastaturen gemeinsam genutzter Instrumente sollen desinfiziert werden. Allgemeine Mikrophone und technische Geräte / Instrumente (z. B. Hörunterstützung, ipad, Tastatur, Maus, ...) werden von den Technikmitarbeitern gereinigt. Im Technikraum selbst sollten sich so wenig Personen wie möglich aufhalten. Idealerweise wird der Ton mittels ipad außerhalb des Technikraumes gemischt.
- Nach wie vor dürfen **keine Chöre, Orchester, Blasorchester** proben und musizieren.
- Beim **Abendmahl** kommen ausschließlich Einzelkelche zur Anwendung. Das zuvor mit Handschuhen geschnittene Brot wird den Teilnehmenden bspw. mit einer Greifzange in die Hand gegeben. Die Zubereitung und Verteilung erfolgt mit Mund-Nase-Bedeckung. Der Mindestabstand wird gewahrt.
- **Taufen** werden durch den Täufer mit einer Mund-Nase-Bedeckung durchgeführt.
- Die Gemeinde informiert über die Hygienestandards und Maßnahmen durch weitflächige **Aushänge** und **Merkblätter**.

## Gemeindeleben

- Dem Wunsch nach **Seelsorge und Segnung nach dem Gottesdienst** wird nur unter den oben genannten Hygieneregeln (Mindestabstand bzw. mit Mund-Nase-Schutz) nachgekommen.
- **Kirchencafé und Begegnungszeiten nach dem Gottesdienst** finden ab einer landesweiten 7-Tage-Inzidenz von **35/100.000** nicht mehr statt. Ansonsten mit den Mindestabständen und so weit möglich im Freien.
- **Mahlzeiten** werden durch eine Person mit Handschuhen und Mund-Nase-Bedeckung ausgegeben.

## Veranstaltungen

Grundsätzlich werden die Regelungen hierfür nach der Teilnehmerzahl (bis/über 10 Personen) unterschieden:

### a) Veranstaltung bis 10 Teilnehmer (inkl. Mitarbeiter)

Stehen die Teilnehmer/innen zu Beginn und während der Veranstaltung nicht fest, gelten die Regelungen nach § 9 Corona-Verordnung. Entsprechend dürfen grundsätzlich **bis zu 10 Personen** zusammenkommen. Dies gilt nun unabhängig davon, wo die Veranstaltung stattfindet.

- ➔ Bei Ansammlungen / Veranstaltungen bis 10 Personen gibt es **keine Pflicht für den Mindestabstand von 1,5 m**, jedoch eine Empfehlung. Besondere Konzepte sind nicht erforderlich. Wir empfehlen als EFG konkret folgendes:
- Führung von Teilnehmerlisten durch den Gruppenverantwortlichen (nach 4 Wochen muss diese vernichtet werden). Diese sollte das Datum, den Namen, Vornamen, Anschrift und Telefon (wenn nicht aus Churchtools bekannt) enthalten.
- Auf Gesang ohne Maske sollte verzichtet werden.
- Einhaltung der Hygieneanforderungen gem. §4 CoronaVO (z. B. regelmäßiges und ausreichendes Lüften, Vorhalten von entsprechenden Möglichkeiten zum Händewaschen bzw. –desinfizieren).

### b) Veranstaltung von 11-100 Teilnehmer (inkl. Mitarbeiter)

Sofern mehr **als 10 Personen** zusammenkommen ist es eine Veranstaltung (§12 CoronaVO). Hier wird die Teilnehmerzahl durch die Raumgröße begrenzt. Daher dürfen Veranstaltungen über 10 Personen in der EFG Singen nur im Gottesdienstraum mit Café durchgeführt werden. Generell gilt folgendes:

- ➔ **Abstandsregel von 1,5 m** sofern nicht zusammenwohnend (Ausnahme siehe unten stehende Sonderregelung für Kinder- und Jugendarbeit)
- Der Gruppenleiter hat ein auf seine Veranstaltung passendes schriftliches Hygienekonzept zu erstellen, sofern dies nicht durch das Hygienekonzept der EFG abgedeckt ist. Darin sollte stehen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden (z. B. regelmäßig lüften).
- Regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden (bei weiterem Bedarf an Desinfektionsmittel bitte unseren Hausmeister Josef Aziakonou kontaktieren).
- Datenerhebung der Teilnehmer (Datum, Name, Vorname, Anschrift und Telefon (wenn nicht im Datenbestand der EFG Singen))

**Sonderregelung bei der Kinder- und Jugendarbeit (CoronaVO Angebote für Kinder – und Jugendarbeit):**

Hierbei dürfen entgegen der obigen Regelung auch mehr als 10 Personen an der Veranstaltung ohne Abstandsgebot teilnehmen. Außerhalb der Kirche (= im öffentlichen Raum) gelten die Abstandsregeln und die max. Personenanzahl von 10 Personen / Gruppe; d.h. ggf. muss die Gruppe hierfür entsprechend aufgeteilt werden.

**Generell gilt unabhängig von der Größe der Veranstaltung:**

**Zutritts- und Teilnahmeverbot (§ 7)**

- z. B. für Personen mit typischen Symptomen wie Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen
- Personen die die letzten 14 Tage Kontakt mit Coronainfizierten hatten.
- Personen die keine Kontaktdaten angeben.